

– Beglaubigte Abschrift –



**Landgericht
Hildesheim**

Beschluss

5 T 281/17
102 XIV 12875

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 1009/17FA08

weitere Beteiligte

1. Landkreis Hildesheim OE 913 - Integration und Migration Ausländerbehörde, Bischof-
Janssen-Str. 31, 31132 Hildesheim,
Geschäftszeichen: (913) 33 60/40

2. JVA Hannover, Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover,
Geschäftszeichen: 2922/17/8

hat das Landgericht Hildesheim – 5. Zivilkammer – durch den Vizepräsidenten des
Landgerichts Bever, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thomas und die Richterin
Oppermann am 22.12.2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hildesheim vom
27. November 2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Es wird davon abgesehen, Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erheben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Landkreis Hildesheim auferlegt.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Gründe

I.

Der Betroffene, ein ivorischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben erstmals am 28.12.2016 in das Bundesgebiet ein. Das BAMF lehnte den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig ab, da Spanien gem. Dublin III - Verordnung für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist. Die Abschiebung nach Spanien wurde am 26.04.2017 angeordnet. Der Antrag des Betroffenen auf einstweiligen Rechtsschutz blieb erfolglos.

Auf Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 27.11.2017 Abschiebungshaft bis zum 07.01.2018 angeordnet. Die Beschwerde des am 11.12.2017 nach Spanien abgeschobenen Betroffenen, ist am 30.11.2017 beim Amtsgericht eingegangen. Der Betroffene beantragt die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat.

II.

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG mit dem Feststellungsantrag nach § 62 FamFG statthafte und auch im Übrigen (§§ 59 Abs. 1, 63 FamFG) zulässige Beschwerde ist begründet. Der Betroffene ist durch den die Haft anordnenden Beschluss des Amtsgerichts in seinen Rechten verletzt.

1. Es fehlt bereits an einem Haftantrag, der die Dauer der angeordneten Haft rechtfertigt.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (BGH, Beschluss vom 20. September 2017 – V ZB 74/17, juris Rn. 7).

Dem wird der Haftantrag nicht gerecht. Die beteiligte Behörde hat die Erforderlichkeit der Haftzeit von sechs Wochen damit begründet, dass auf ein neues Abschiebungersuchen zunächst durch das Landeskriminalamt Hannover ein Flug nach Spanien gebucht werden müsse und bei der Festlegung des Überstellungstermins eine Vorlaufzeit von 10 Tagen einzuhalten sei. Diese Ausführungen sind vor dem Hintergrund, dass die Haft auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG; BGH, Beschluss vom 20. September 2017. a. a. O., juris Rn. 9), unzureichend, um eine Haftdauer von sechs Wochen zu rechtfertigen. Aufgrund der ersten Überstellungsanfrage an das Landeskriminalamt vom

23.08.2017 konnte die Abschiebung auf den 18.09.2017 terminiert werden. Die zweite Überstellungsanfrage vom 27.10.2017 hat das Landeskriminalamt am 06.11.2017 erledigt und einen Abschiebungstermin am 17.11.2017 der beteiligten Behörde mitgeteilt. Damit war aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit von knapp vier bzw. drei Wochen eine Haftzeit von mehr als vier Wochen nicht erforderlich.

Eine Heilung dieses Mangels war nicht möglich. Zwingende Voraussetzung für eine Heilung ist in einem solchen Fall, dass der Betroffene zu ergänzenden Angaben der Behörde persönlich angehört wird (BGH, Beschluss vom 20. September 2017, a. a. O., juris Rn. 11).

2. Das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr im Sinne von § 2 Abs. 14 Nrn. 1 oder 6, Abs. 15 S. 1 AufenthG kann nicht festgestellt werden.

Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist Überstellungshaft nur möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Fluchtgefahr ist nach Art. 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der nationale Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 15 AufenthG die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegt. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Abs. 14 AufenthG Bezug, der die Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr in den Fällen einer Abschiebung nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) regelt (BGH, Beschluss vom 7. Juli 2016 – V ZB 21/16, juris Rn. 5; Bergmann/Dienelt/Winkelmann, AufenthG, 11. Aufl., § 62 Rn. 84).

Die Voraussetzungen von § 2 Abs. 14 Nrn. 1 oder 6 AufenthG liegen jedoch nicht vor. Die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss tragen nicht die Annahme, der Betroffene habe seinen Aufenthaltsort nach Ablauf der Ausreisefrist nicht nur vorübergehend gewechselt, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Die genannte Vorschrift setzt nämlich weiter voraus, dass der Betroffene durch die Ausländerbehörde auf die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG und die einschneidenden Folgen ihrer Verletzung in einer ihm verständlichen Sprache hingewiesen worden ist (BGH, Beschluss vom 20. Juli 2017 – V ZB 50/17 –, juris Rn. 6; Beschluss vom 16. Februar 2017 – V ZB 10/16, juris Rn. 8). Das Amtsgericht hat darauf abgestellt, dass dem Betroffenen im Rahmen seines Vorsprechens am 27.10.2017 eine Ordnungsverfügung ausgehändigt wurde, in der die Verpflichtung enthalten war, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn er seine Unterkunft wechselt und dass er sich im Zeitraum von montags bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten habe. Ausweislich des Vermerks auf dem Schreiben vom 18.09.2017 ist dem Betroffenen ein schriftlicher Hinweis auf die Anzeigepflicht am 29.09.2017 ausgehändigt worden. Aus der Ausländerakte wird aber nicht ersichtlich, dass dem Betroffenen diese Schriftstücke in Übersetzung in französischer Sprache übergeben wurden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Betroffene ausreichend der deutschen Schriftsprache mächtig ist. Die beteiligte Behörde hat mit dem Antrag vom 27.11.2017 gebeten, zur Anhörung einen Dolmetscher für die französische Sprache hinzuziehen. Bei der Anhörung des Betroffenen war eine Dolmetscherin anwesend, die die wesentlichen Vorgänge sowie den angefochtenen Beschluss dem Betroffenen übersetzt hat. Dass eine Verständigung in deutscher Sprache möglich war, ist aus dem Inhalt des Protokolls nicht ersichtlich.

III.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 36 Abs. 2 GNotKG.

Bever
Vizepräsident des Landgerichts

Thomas
Vorsitzender Richter am Landgericht

Oppermann
Richterin

Beglaubigt
Hildesheim, 28.12.2017


Helme, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

